

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 10.02.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 10. Febr. 1925.) 5. Stück.

Inhalt:

- Nr. 6. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 30. Januar 1925, betreffend die Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 962 ff.).
- Nr. 7. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Februar 1925 über das Inkrafttreten des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 und über die Zulassung von Ausnahmen für dieses Gesetz.
- Nr. 8. Ministerialbekanntmachung vom 3. Februar 1925, betreffend Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz vom 5. Juli 1924.

Nr. 6.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 962 ff.).

Oldenburg, den 30. Januar 1925.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes, was folgt:

§ 1.

Die der obersten Landesbehörde nach den §§ 1, 17 und 21 des Reichsheimstättengesetzes zustehenden Befugnisse werden dem Ministerium der sozialen Fürsorge übertragen.



§ 2.

Die Vergrößerung, Teilung, Veräußerung und Belastung der Heimstätte, sowie Veräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstückssteile ist im Landesteile Oldenburg nur mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Heimstätter die Heimstätte an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§ 3.

Ist das Grundstück bei dem die Heimstätteneigenschaft eingetragen werden soll, mit Rechten Dritter belastet (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes), so bedarf es im Landesteil Oldenburg der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Genehmigung der Regierung. Außerdem ist die Zustimmung sämtlicher eingetragenen Berechtigten erforderlich.

§ 4.

Der Heimstättenvertrag soll alles für das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausgeber und dem Heimstätter Wesentliche enthalten. Er muß enthalten:

1. die Bezeichnung der beiden Vertragsteile (Ausgeber und Heimstätter);
2. die Bezeichnung des Grundstücks, das die Eigenschaft als Heimstätte erhalten soll, gemäß der Eintragung im Kataster, nach Parzellenummer, Wirtschaftsart, Lage, Größe, Grundsteuerreinertrag und soweit Gebäude beim Vertragsabschluß schon errichtet sind, Gebäudesteuernutzungswert;
3. den — wertbeständigen — Heimstättenpreis und die Zahlungsbedingungen, wobei der bloße Bodenpreis

besonders festzulegen ist (§ 6 des Reichsheimstätten-
gesetzes);

4. alle sonstigen Verpflichtungen, die der Heimstätter
übernehmen soll.

§ 5.

Löst eine nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zugelassene
gemeinnützige Unternehmung sich auf, oder verliert der Aus-
geber die Befugnis zur Ausgabe von Heimstätten, so be-
stimmt im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen
Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die
Regierung, wer an die Stelle des bisherigen Ausgebers tritt.

§ 6.

Die nach §§ 17 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1
des Gesetzes erforderliche Zustimmung oder Genehmigung
hat das Grundbuchamt einzuholen. Das gleiche gilt hin-
sichtlich des Nachweises der Nichtausübung des Vorkaufs-
rechtes (§ 11 Abs. 3 der Gesetzes).

Oldenburg, den 30. Januar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Münzebrock.

Nr. 7.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg über das Inkrafttreten des
Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 und über die Zulassung
von Ausnahmen für dieses Gesetz.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund der §§ 70
Abs. 1 und 72 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landes-
teil Oldenburg vom 5. Juli 1924, was folgt:

§ 1.

Das Rindviehzuchtgesetz für den Landesteil Oldenburg
vom 5. Juli 1924 tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

§ 2.

Die Bestimmungen des Rindviehzuchtgesetzes finden auf die Insel Wangerooge und den Hammelwardersand einschließlich Hammelwarder-Schlicksand und Fährplate keine Anwendung. Es dürfen in diesen Gebietsteilen Bullen, ohne daß sie dem Rörungszwang unterliegen, zum Decken von Rindern verwandt werden und weibliche Rinder ungeföhrten Bullen zum Decken zugeföhrt werden.

Der Rinderbestand in den genannten Gebietsteilen bleibt für die Verteilung, Unterverteilung und Aufbringung der Umlage für die Rindviehzuchtverbände unberücksichtigt, soweit er nicht als zugehörig zu einem landwirtschaftlichen Betriebe, dessen Betriebsfih im übrigen Landesteil Oldenburg belegen ist, am Betriebsfih zu zählen und umlagepflichtig ist.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

R. Weber.

Dtt.

Nr. 8.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz vom 5. Juli 1924.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Auf Grund der §§ 70 Abs. 2 und 71 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 werden vom Ministerium des Innern folgende Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz erlassen.

§ 1.

Mit dem Inkrafttreten des Rindviehzuchtgesetzes wird die züchterische Vertretung der Zuchtgebiete gemäß § 60 des Gesetzes übertragen:

- 1.) im Zuchtgebiete 1 der Oldenburger Wesermarsch-Herdbuchgesellschaft,
- 2.) " " 2 dem Severländischen Herdbuchverein,
- 3.) " " 3 dem Oldenburger Herdbuchverein,
- 4.) " " 4 für die Schwarzbuntzucht dem Herdbuchverein der Schwarzbuntzüchter Süd-Oldenburgs,
für die Rotbuntzucht dem Herdbuchverein der Rotbuntzüchter Süd-Oldenburgs.

Die Obliegenheiten und die Zuständigkeit der Kindviehzucht-, Rörungs-, Revisions- und Preisverteilungskommissionen gehen auf die nach der Satzung des Herdbuchvereins dazu berufenen Organe der Herdbuchvereine über.

§ 2.

Der Vorsitz im Verbandsvorstand wird übertragen:

- 1.) im Zuchtgebiet 1 dem Amtshauptmann des Amtes Brafe,
- 2.) " " 2 " " " " Seber,
- 3.) " " 3 " " " " Oldenburg,
- 4.) " " 4 " " " " Cloppenburg.

§ 3.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die Verbandsmitglieder der Kindviehzuchtverbände berechtigt, die Wahlen der Abgeordneten und deren Ersatzmänner zum Verbandsauschuß vorzunehmen. Die mit der züchterischen Vertretung der Zuchtgebiete beauftragten Herdbuchvereine sind durch die Vorstände der Amtsverbände und Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, rechtzeitig aufzufordern, etwaige Wahlvorschläge einzureichen.

§ 4.

Die Verbandsausschüsse der Kindviehzuchtverbände können bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zusammentreten, sich konstituieren und alle Beschlüsse fassen, die hierzu erforderlich sind oder für die Beordnung der Verbandsangelegenheiten

nach Inkrafttreten des Gesetzes zweckmäßig erscheinen, insbesondere den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und seinen Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wählen, den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes bestimmen, Beschlüsse über die Tagegelder und Reisekosten fassen, den Voranschlag feststellen und die Umlage beschließen.

Desgleichen können auch die Herdbuchvereine schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die ihnen nach § 63 Abs. 1 zustehenden Beschlüsse über die Einteilung des Zuchtgebietes in Unterbezirke und Preisverteilungsbezirke fassen.

§ 5.

Die Rindviehzuchtcommissionen der Herdbuchvereine können schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Beschlüsse fassen (§§ 24, 30 Abs. 2, 32, 33, 35, 37, Abs. 7, 39 Abs. 2, 43, 44, 49 Abs. 2, 51, 53, 54).

§ 6.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes unterliegen die Zweckverbände zur Förderung der Rindviehzucht, die lediglich Zwecke verfolgen, welche den Rindviehzuchtverbänden gesetzlich obliegen, der Auflösung. Verfolgen diese Zweckverbände noch andere Aufgaben, so beschränkt sich ihre Zuständigkeit auf die Aufgaben, welche nach dem Rindviehzuchtgesetz den Rindviehzuchtverbänden nicht obliegen.

§ 7.

Der Abgeordnete zum Verbandsausschuß oder dessen Ersatzmann, der im Laufe der Wahlperiode die Wählbarkeit verliert, hat als Abgeordneter (Ersatzmann) auszuscheiden.

§ 8.

Für die Verteilung der Umlagen auf die Verbandsmitglieder und die Weiterverteilung der Umlagen durch die Amtsverbände auf die Gemeinden und die Aufbringung der

Umlagen ist der gesamte Rindviehbestand maßgebend, und zwar nach dem Stande am 1. Juni.

Die Rinder, welche zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, dessen Sitz im Landesteil Oldenburg belegen ist, sind am Betriebsitz zu zählen und umlagepflichtig, auch wenn sie am 1. Juni ihren Stand- oder Weideort außerhalb des Landesteils Oldenburg haben. Für Rinder, welche zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, dessen Betriebsitz außerhalb des Landesteils Oldenburg belegen ist, oder die keinem landwirtschaftlichen Betrieb angehören oder die im Besitz von Viehhändlern sind, auch wenn diese einen landwirtschaftlichen Betrieb haben, ist für die Zählung und Umlagepflicht der Stand- oder Weideort der Rinder maßgebend.

Die Gemeinden haben zum 1. Juni festzustellen, welche Rinder der Umlagepflicht unterliegen. Das Endergebnis der Feststellung ist dem zuständigen Rindviehzuchtverband und dem Amtsverband bis zum 15. Juni mitzuteilen. In den Amtsverbänden Bechta und Cloppenburg haben die Gemeinden gleichzeitig die Zahlen der schwarzbunten und der rotbunten Rinder festzustellen und das Endergebnis dem Rindviehzuchtverband und dem Amtsverband mitzuteilen.

Die Aufbringung und Hebung der Umlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Die auf die Verbandsmitglieder entfallende Umlage ist von diesen spätestens zum 1. Oktober eines jeden Jahres an den Rindviehzuchtverband zu zahlen.

§ 9.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 24 des Gesetzes findet nur auf die vom Rindviehzuchtverband zur Verfügung gestellten Geldmittel, nicht auch auf die vom Staat oder von anderer Seite zur Verfügung gestellten Geldmittel Anwendung.

§ 10.

Die Uebergangszeit für die Erleichterung von Rörungsbedingungen bei Einführung des Rörungszwanges für die eigene Zucht für Bullen wird auf 5 Jahre nach Einführung des Rörungszwanges für die eigene Zucht in dem betreffenden Zuchtgebiet festgesetzt. Die Grundsätze für die erleichterten Rörungsbedingungen sind von den zuständigen Rindviehzuchtkommissionen zu beschließen; sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 11.

Die Ämter — Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse — sind befugt, im Einzelfall nach Anhörung des Obmanns der zuständigen Rörungskommission zu gestatten, daß Rinder aus verseuchten Viehbeständen und Rinder, welche wegen feuchenpolizeilicher Vorschriften einem angeführten Bullen nicht zugeführt werden können, einem ungeführten Bullen zugeführt werden und von diesem belegt werden dürfen (§ 73 des Gesetzes). Diese Erlaubniserteilungen sind zeitlich zu begrenzen; sie verlieren spätestens ihre Gültigkeit mit Aufhebung der feuchenpolizeilichen Vorschriften, durch welche sie veranlaßt sind. Die Erlaubniserteilungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind dem Obmann der zuständigen Rörungskommission abschriftlich mitzuteilen.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.